

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des <u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.)</u> sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des <u>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)</u> sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p><u>(5) Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges erfasst werden, ist gemäß § 16 Abs. 2 KrW/AbfG durch die Bezirksregierung Münster als obere Abfallwirtschaftsbehörde mit Zustimmung des Kreises Coesfeld auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, übertragen worden; Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich sind von dieser Pflichtenübertragung ausgenommen.</u></p>	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(entfällt)</p>
<p>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses, 2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme erfasst werden, 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen 	<p>§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses, 2 Abfälle zur Verwertung <u>und zur Beseitigung</u> aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme erfasst werden. <u>Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.</u> 3 Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

<p>(Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</p> <p>Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (<u>§ 10 KrW-/AbfG</u>) nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des <u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes</u> zur Entsorgung verpflichtet.</p>	<p>(Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,</p> <p>Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.</p> <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (<u>§ 15 KrWG</u>) nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des <u>Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u> zur Entsorgung verpflichtet.</p>
<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach <u>§ 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG</u> i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des</p>	<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind <u>nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG</u> i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des</p>

<p>betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des <u>§ 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG</u> anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).</p> <p>(4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach <u>§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG</u> zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, • Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüsselnr. 17 06 05) sowie Dämmmaterial (gemäß 17 06 03) (freiwillige Überlassung) • soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, • soweit Abfälle, die nicht als gefährlich 	<p>betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des <u>§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG</u> anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).</p> <p>(4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach <u>§ 17 Abs. 1 KrWG</u> zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, • Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüsselnr. 17 06 05) sowie Dämmmaterial (gemäß 17 06 03) (freiwillige Überlassung) • soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, • soweit Abfälle, die nicht als gefährlich
--	---

<p>eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. 	<p>eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
<p>§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).</p>	<p>§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).</p>
<p>§ 15 Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.</p>	<p>§ 15 Anfall der Abfälle</p> <p>(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.</p>
<p>§ 16 Gebühren</p> <p>(2) Für die vom Kreis Coesfeld nach § 16 Abs. 2 -AbfG auf die REMONDIS GmbH & Co. KG übertragene Zuständigkeit für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Coesfeld sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt werden. Das vorgenannte Unternehmen bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Entgeltes der Zustimmung des Kreises Coesfeld. Die Höhe des Entgeltes wird am Ort der Überlassung der Abfälle durch das Unternehmen ausgewiesen.</p>	<p>§ 16 Gebühren</p> <p>(entfällt)</p>